

Kirchenkunde

Verfasser: Pfarrer Peter Graebisch (Dortmund) / Kreiskantor Detlef Renneberg (Hann. Münden)

Vorbemerkung

Wenn es um rechtliche Fragen Ihres Kantorenamtes geht, so schauen Sie in die Gesetzessammlung: „**Das Recht der Evangelischen Kirche von Westfalen**“, das bei jedem Pfarrer oder im Gemeindebüro vorhanden ist. Unter der Nr. 380 ff. finden Sie gesetzliche Regelungen, die für den Alltag wichtig sind, z.B. das Gesetz über Aufführungsrecht (GEMA) und die Richtlinien für den Orgelbau. Wenn es um rechtliche Fragen Ihrer Anstellung etc. geht, so finden Sie Gesetze unter den Nummern 620 ff. und 630 ff. Einige Texte sind am Ende dieses Skriptes aufgeführt.

1. Die Evangelische Kirche von Westfalen

1.1 Geschichte

Vor der Reformation gab es ein geschlossenes Kirchengebiet in Westfalen. Da aber nur einzelne Gemeinden der Reformation beitraten, gab es zunächst kein einheitliches Gebiet einer Evangelischen Kirche von Westfalen. Es gab verstreute Gemeinden, wie einzelne Inseln. Erst 1815 wurde durch die Einfügung Westfalens in den preußischen Staat die Ev. Kirche von Westfalen gebildet.

1.2 Ordnung

Die katholische Kirche ist hierarchisch aufgebaut. Der Papst steht an der Spitze. Dann gibt es die Kardinäle, die Bischöfe, die Weihbischöfe, die Pfarrer, die Diakone, zuletzt die Gemeinde.

Die Evangelische Kirche von Westfalen ist anders aufgebaut. Die Basis ist die Gemeinde. Von ihr aus baut sich die **presbyterial-synodale Ordnung** unserer Kirche auf: Jede Gemeinde wählt einige Gemeindeglieder alle vier Jahre in ein Presbyterium. Der Vorsitzende (Pfarrer oder Nichttheologe) leitet die Arbeit des Presbyteriums. Die evangelischen Gemeinden einer bestimmten Nachbarschaft bilden den Kirchenkreis. Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode geleitet, die aus Mitgliedern der Gemeindepresbyterien und Fachberatern besteht. Den Vorsitz hat der Superintendent. Die 31 Kirchenkreise unserer Landeskirche bilden die Landessynode. Jeder Kirchenkreis entsendet gewählte Vertreter in die Landessynode. Den Vorsitz führt da der Präses. Die Kirchenleitung, in der ebenfalls der Präses den Vorsitz führt, leitet die Geschicke unserer Kirche. Die Landessynode ist das Parlament der Evangelischen Kirche von Westfalen. Der Weg der Ordnungen geht von oben nach unten und von unten nach oben. Das bedeutet: Wer in unserer Kirche etwas verändert oder neu eingeführt haben möchte, der muss es zunächst mit seinem Gremium besprechen und dort billigen lassen. Egal, ob das der Präses ist oder ein Mitglied des Presbyteriums. Kommt es von „oben“, so muss es über die Kreissynoden zu den Presbyterien, um dort überall genehmigt zu werden. Kommt es von „unten“, also aus einem Presbyterium, muss es über die Kreissynoden in die Landessynode. Erst wenn alle befragten Gremien zugestimmt haben, ist etwas gebilligt. Das macht die presbyterial-synodale Ordnung aus.

Ein weiteres Ordnungsprinzip unserer Kirche ist: Jeder gehört zu der Gemeinde, in deren Grenzen er seinen Wohnsitz hat. Das ist das Prinzip der **Parochialgemeinde**. Ausnahmen sind möglich: Man kann sich auch eine Gemeinde wählen, zu der man gehören möchte. Würden sich alle Gemeindeglieder ihre Gemeindezugehörigkeit selbst wählen, so würde man diese Art **Personalgemeinde** nennen. (Dies gibt es so nur in der Bremischen Landeskirche).

In der Kirchenordnung heißt es: "Das Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen besteht aus fest umgrenzten Kirchengemeinden". Wir gehen dabei von der Voraussetzung aus, dass die Menschen, die an einem Ort wohnen, unter dem Evangelium zu einer Gemeinde gehören (Parochialgemeinde). Die natürliche menschliche Lebensgemeinschaft wird zur Voraussetzung der Sammlung und der Erbauung der Gemeinde. Auf diese Weise wird der Herrschaftsanspruch Christi auf alle Menschen klar zum Ausdruck gebracht. Darum muss sich auch der missionarische Wille der Gemeinde auf alle Menschen richten, die in ihrem Bereich wohnen.

Die **Gemeinde** ist die Keimzelle der Kirche. Die Gemeinden eines bestimmten Gebietes bilden den **Kirchenkreis**, der wiederum von der Kreissynode geleitet wird, die zusammengesetzt ist aus Vertretern der Gemeinden des Kirchenkreises.

Alle Kirchenkreise zusammen bilden die **Landeskirche**. Jeder Kirchenkreis entsendet Vertreter und Vertreterinnen in die Landessynode, die zusammen mit der Kirchenleitung die Leitung der Ev. Kirche von Westfalen wahrnimmt.

Es ist Sondergut unserer Kirche, dass die Leitung der Gemeinde beim *Presbyterium* liegt. Die Leitung der Kirchenkreise und der Landeskirche liegt bei den Synoden.

Was heißt Leitung? Zur Leitung gehören alle Aufgaben, die der rechten Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung dienen und damit der ganze missionarische und diakonische Dienst der Gemeinde und Kirche.

Presbyter und Synodale haben einen geistlichen Auftrag. Er beginnt mit dem Gottesdienst, führt vom Gottesdienst in den Alltag hinein, in die Gemeinde mit ihren Diensten und Einrichtungen, in die Gruppen und Kreise und zielt auch auf die der Gemeinde Fernstehenden und auf die Umwelt.

In den Presbyterien und in den Synoden sind die gewählten Gemeindeglieder gleichberechtigt mit den Ordinierten (Pfarrerinnen/Pfarrer). Die Ordinierten haben besondere Aufgaben, sie sind nicht Angestellte des Presbyteriums, aber auch die Presbyter sind nicht Untergebene der Pfarrer. In lebendigem Miteinander nehmen sie in je eigener Verantwortung den Dienst der Leitung wahr. Für die Übertragung des Presbyteramtes gibt es die sogenannten Qualifikationsbestimmungen. (Kirchenordnung Artikel 35 - 41).

Unsere Kirche ist eine **unierte Kirche** (*eine Union aus lutherischen und reformierten Gemeinden*). Das Besondere ist, dass die Gemeinden bekenntnisgebunden sind. Es gibt Gemeinden lutherischen, reformierten und unierten Bekenntnisstandes. Die Bekenntnisbindung der Gemeinden und die Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft aller Gemeinden untereinander werden in den Grundartikeln der Kirchenordnung berücksichtigt.

1.3 Grundartikel der Kirchenordnung

I.

1. Die Ev. Kirche von Westfalen ist gegründet auf das Evangelium von Jesus Christus, dem Fleisch gewordenen Wort Gottes, dem gekreuzigten, auferstandenen und wiederkommenden Heiland, der das Haupt seiner Gemeinde und allein der Herr ist.

2. Das prophetische und apostolische Zeugnis der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments ist in ihr die alleinige und vollkommene Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens. Darum gilt in ihr die Lehre von der Rechtfertigung des Sünders allein aus Gnaden durch den Glauben.

II.

1. Auf diesem Grunde sind in der Evangelischen Kirche von Westfalen evangelisch-lutherische, evangelisch-reformierte und evangelisch-unierte Gemeinden in Verantwortung vor ihrem Bekenntnisstand in einer Kirche verbunden, die gerufen ist, Jesus Christus einmütig zu bezeugen und seiner Sendung in die Welt gehorsam zu sein.

2. In allen Gemeinden gelten die altkirchlichen Bekenntnisse: das Apostolische, das Nicaenische und das Athanasianische Glaubensbekenntnis.

.....

6. In allen Gemeinden wird die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche von Barmen als eine schriftgemäße, für den Dienst der Kirche verbindliche Bezeugung des Evangeliums bejaht.

III.

1. Die EKvW achtet den Bekenntnisstand ihrer Gemeinden und gewährt der Entfaltung ihres kirchlichen Lebens gemäß ihrem Bekenntnisstand freien Raum.

2. Zum Dienst am Wort in einer Gemeinde kann nur berufen werden, wer sich verpflichtet, den Bekenntnisstand der Gemeinde zu achten und zu wahren.

.....

4. Die Verwaltung der Sakramente geschieht in den Gemeinden gemäß ihrem Bekenntnisstand.

IV.

1. Die EKvW pflegt die Gemeinschaft der in ihr verbundenen Gemeinden.
2. Sie ruft ihre Glieder, in der Beugung unter Gottes Wort von ihrem Bekenntnis aus der Einheit der Kirche zu dienen und darum auch auf das Glaubenszeugnis des anderen reformatorischen Bekenntnisses zu hören.
3. In dieser Bindung an Schrift und Bekenntnis, die auch für die Satzung und Anwendung ihres Rechtes grundlegend ist, gibt sich die Evangelische Kirche von Westfalen folgende Ordnung:

Einige Auszüge aus der Kirchenordnung (KO)

Art. 1

Die EKvW urteilt über ihre Lehre und gibt sich ihre Ordnung im Gehorsam gegen das Evangelium von Jesus Christus, dem Herrn der Kirche. In dieser Bindung und in der darin begründeten Freiheit überträgt sie ihre Ämter, übt sie ihre Leitung aus und erfüllt sie ihre sonstigen Aufgaben.

Art. 3

(1) Die EKvW ist selbständige Gliedkirche der Union ev. Kirchen (UEK) und der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Die EKvW ist der Ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen verpflichtet. Sie steht durch die EKD in der Gesamtordnung des Ökumenischen Rates der Kirchen.

Art. 4

Die EKvW, ihre Kirchenkreise, Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Art. 7

(2) Die Kirchengemeinde steht in der Gemeinschaft ihres Kirchenkreises und der EKvW. Sie ist verpflichtet, deren Ordnungen einzuhalten.

(3) Sie wirkt durch Entsendung von Pfarrern und Abgeordneten in die Kreissynode an der Leitung der Kirche mit.

Art. 8

(1) Die Kirchengemeinde trägt die Verantwortung für die lautere Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente. Sie soll dafür sorgen, dass das Evangelium gemäß dem in der Gemeinde geltenden Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung bezeugt wird.

(2) Sie ist zum Dienst der Seelsorge und der tätigen Liebe gerufen. Sie hat den Auftrag zum missionarischen Dienst im eigenen Volk und in der Völkerwelt sowie zur Pflege der ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen. Sie stärkt (Ausbildung, Bezahlung, Ermutigung) ihre einzelnen Glieder für den Dienst am Nächsten in Familie und Beruf, in Betrieb und Öffentlichkeit.

Art. 9

(1) Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gemeindeglieder als Mitarbeiter zu gewinnen und zuzurüsten sowie die nötigen Ämter und Dienste einzurichten.

(2) Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, die notwendigen Räume und Einrichtungen, vor allem für Gottesdienste und Unterricht, bereitzustellen.

Art. 10

(1) Die Kirchengemeinde bringt nach ihren Kräften Mittel für ihren Dienst, für gesamtkirchliche Aufgaben und zur Abhilfe der Not in anderen Gemeinden auf.

(2) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, gemeinsam die für den Finanzausgleich notwendigen Mittel aufzubringen. Der kirchliche Finanzausgleich wird durch Kirchengesetz geregelt.

Art. 15

(1) Wer gemäß den staatlichen Bestimmungen seinen Austritt aus der ev. Kirche erklärt hat, kann auf seinen Antrag durch Beschluss des Presbyteriums der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes wieder in die Kirche aufgenommen werden.

Art. 17

(1) Die Gemeindeglieder sind gerufen, im Gehorsam gegen Gottes Gebot und im Vertrauen auf seine Verheißung am Gottesdienst der Gemeinde teilzunehmen und der Einladung zum heiligen Abendmahl zu folgen.

Sie sollen ihr Leben in der Verantwortung führen, welche die Glieder der Kirche Jesu Christi vor Gott für sich und ihre Nächsten haben.

Sie sollen darauf bedacht sein, dass die Kinder getauft, christlich erzogen und konfirmiert, die Eheleute kirchlich getraut und die Entschlafenen kirchlich bestattet werden.

(2) Alle Gemeindeglieder sollen ihre Gaben im Leben der Gemeinde einsetzen und Aufgaben, die ihnen die Kirchengemeinde überträgt, sorgfältig erfüllen.

Die Gemeindeglieder tragen an ihrem Teil durch freiwillige Opfer und pflichtmäßige Abgaben (Kirchensteuer) den Dienst der Gemeinde mit.

(3) Die Gemeindeglieder haben Anrecht auf den Dienst der Gemeinde und Anteil an den kirchlichen Einrichtungen.

Art. 44

(1) Das Presbyterium kann für die Ämter und Dienste in der Kirchengemeinde haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berufen. Ihre Anstellung erfolgt nach den Bestimmungen des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts.

Art. 45

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker haben die Aufgabe, die Kirchenmusik, insbesondere im Gottesdienst, zu pflegen.

Art. 55

(1) Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet. Im Presbyterium üben die Pfarrerrinnen und Pfarrer und die Presbyterinnen und Presbyter den Dienst der Leitung der Kirchengemeinde in gemeinsamer Verantwortung aus.

(2) Das Presbyterium wirkt durch die Entsendung von Abgeordneten in die Kreissynode an der Leitung der Kirche mit.

Art. 56

Das Presbyteriums hat folgende Aufgaben:

a) Das Presbyterium wacht darüber, dass in der Gemeinde das Evangelium rein und lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden;

b) es achtet darauf, dass der Bekenntnisstand und die Ordnung der Gemeinde gewahrt werden;

c) es ist darauf bedacht, dass der missionarische, diakonische und ökumenische Auftrag der Kirchengemeinde erfüllt wird und die Gebote Gottes auch im öffentlichen Leben befolgt werden;

d) es sorgt für die evangelische Erziehung und Unterweisung der Jugend;

e) es tröstet, ermahnt und warnt die Gemeindeglieder und geht insbesondere denen nach, die der Wortverkündigung und den Abendmahlsfeiern fern bleiben.

f) es übt kirchliche Zucht;

g) es beachtet bei seiner gesamten Arbeit die soziale Gliederung der Gemeinde;

h) es nimmt sich der Armen und Hilfsbedürftigen an;

es leitet und verwaltet die Kirchengemeinde.

Art. 57

Die Aufgaben des Presbyteriums beinhalten im Einzelnen:

a) Das Presbyterium wirkt nach Maßgabe des Pfarrstellenbesetzungsrechtes bei der Pfarrwahl mit;

- b) es sorgt im Einvernehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten dafür, dass der Gottesdienst, die Seelsorge, die Unterweisung der Jugend und die Amtshandlungen ordnungsgemäß wahrgenommen werden, wenn eine Pfarrstelle frei wird oder der pfarramtliche Dienst aus anderen Gründen nicht geschieht;
- c) es trägt die Verantwortung für den Kirchlichen Unterricht;
- d) es beschließt die Zulassung zum heiligen Abendmahl;
- e) es trägt Sorge für die Heiligung des Sonntags;
- f) es setzt die Zeit und die Zahl der Gottesdienste fest und trägt die Verantwortung für die Einhaltung der guten Ordnung im Gottesdienst;
- g) es fördert die Kirchenmusik, insbesondere die Pflege des Gemeindegesanges;
- h) es sorgt für die Sammlung und Weiterleitung der Kollekten;
- i) es trägt Sorge für die würdige Ausstattung der gottesdienstliche Räume und die Pflege der kirchlichen Geräte; die Unterstützung des Pfarrers in der Durchführung des geordneten Hausbesuches;
- j) es unterstützt die Pfarrerinnen und Pfarrer bei den Hausbesuchen;
- k) es ist verantwortlich für den Dienst an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen;
- l) es wahrt die kirchlichen Anliegen im Blick auf die Schulen
- m) es trägt Sorge für die in der Gemeinde bestehenden Einrichtungen der Diakonie;
- n) es pflegt kirchliche Sitte;
- o) es stellt die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an und übt die Dienstaufsicht aus;
- p) es beauftragt ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- q) es verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde nach der entsprechenden Ordnung;
- r) es vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr.

Art. 72

- (1) Das Presbyterium soll zur Unterstützung seiner Arbeit einen Gemeindebeirat berufen.
- (3) Dem Gemeindebeirat sollen haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde angehören sowie ...

Art. 74

- (1) In größeren Gemeinden kann das Presbyterium ... zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Bezirks- und Fachausschüsse bilden.
- (3) (...) In die Fachausschüsse sollen in den Fachbereichen tätige Mitglieder des Presbyteriums, haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. (...)

Art. 76

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrer und haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Kirchengemeinde sind verpflichtet, zu regelmäßigen Arbeitsbesprechungen zusammenzukommen. (...)
- (2) Das Presbyterium hat den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag die Gelegenheit zu geben, in einer Sitzung des Presbyteriums einen Arbeitsbericht zu geben. Sie sind zu Verhandlungen des Presbyteriums über wichtige Fragen ihres Arbeitsbereiches einzuladen. An den Verhandlungen nehmen sie mit beratender Stimme teil. Die Beschlussfassung erfolgt in ihrer Abwesenheit.

Das Amt des Kirchenmusikers

Im Gesang der Gemeinde und des Chores, dazu im Spiel der Instrumente wird das Bewusstsein wachgehalten, dass das Lob Gottes allem Tun der Gemeinde Sinn und Richtung gibt. Darum ist die Kirchenmusik eine wesentliche Aufgabe der Gemeinde. Musizieren setzt freilich Begabung und Können voraus. Die

Kirche hat zu aller Zeit fähige Mitarbeiter beauftragt, sich der Kunst der Musik anzunehmen. So entstand das Amt des Kirchenmusikers, das, Jahrhunderte hindurch nebenberuflich wahrgenommen, in den letzten Jahrzehnten mehr und mehr hauptamtlich verwaltet wird.

Dazu einige Bestimmungen:

Als Kirchenmusiker einer Gemeinde der EKvW kann in der Regel nur angestellt werden, wer eine kirchliche Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker besitzt. Diese Urkunde wird nach Studium und Prüfung in drei Stufen (A / B / C) erteilt: die „Kleine“ Urkunde an C-Kirchenmusiker mit der Befähigung zur Übernahme nebenamtlicher Kirchenmusikerstellen. Die von einer Gliedkirche der UEK erteilte Urkunde der Anstellungsfähigkeit gilt in allen Gliedkirchen der UEK.

Die Berufung von Kirchenmusikern ist eine Angelegenheit der Kirchengemeinde. Nebenamtliche Kirchenmusikerstellen können ohne Ausschreibung nach Fachberatung durch den Kreiskantor und im Einvernehmen mit ihm besetzt werden.

A- und B-Kirchenmusiker, die hauptamtlich in einer Kirchengemeinde angestellt sind, führen die Amtsbezeichnung "Kantor". Nebenberuflichen Kirchenmusikern wird dieser Titel nur in Ausnahmefällen verliehen.

Kirchliches Dienstrecht (Mitarbeitervertretung)

Das Dienstrecht der kirchlichen Mitarbeiter ist in der Ordnung für den Dienst hauptberuflicher kirchlicher Mitarbeiter geregelt. Für nebenamtliche Kirchenmusiker gibt es eine eigene Ordnung, die „Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker“.

Eine besondere Verantwortung haben die Presbyterien gegenüber allen kirchlichen Mitarbeitern: sie haben für die Fortbildung der Mitarbeiter zu sorgen und eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zu pflegen. Ausdruck dieses Gedankens sind die Regelungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes. Jede kirchliche Dienststelle, die mindestens fünf Mitarbeiter beschäftigt, muss alle drei Jahre eine Mitarbeitervertretung wählen.

Kirchensteuerrecht

Die Haupteinnahmen der Kirchen bilden die Kirchensteuern. Sie betragen in der EKvW ca. 50 Prozent der Gesamteinnahmen. Wie und in welchem Umfange die Pflichtabgaben von den Gemeindegliedern zu entrichten sind, ist in der gemeinsamen Kirchensteuerordnung der EKvW und der Ev. Kirche im Rheinland festgelegt. Die Kirchensteuerordnungen der katholischen Diözesen enthalten dieselben Bestimmungen. Die Steuerordnungen sind auf Grund und nach Maßgabe des Kirchensteuergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen erlassen.

Die Kirchen können zwar kraft eigener Rechtsordnung, kraft Kirchenrechts die Gemeindeglieder zu Abgaben heranziehen; doch dass diese Abgaben in der Bundesrepublik in Form von Steuern erhoben werden können, hat seinen Grund in der durch die Verfassung der Bundesrepublik verankerten Garantie des Staates gegenüber den Kirchen.

Wesentliches Merkmal der Kirchensteuern ist, dass sie staatliche oder kommunale Steuern zum Maßstab haben. Dieses wird deutlich bei der Kirchensteuer, die z.Zt. 9 % von der Lohn- oder Einkommensteuer beträgt. Auf diese Weise ist am ehesten gewährleistet, dass die Gemeindeglieder entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zur Steuer herangezogen werden.

In den meisten ev. und allen kath. Kirchen der Bundesrepublik beträgt der Kirchensteuerhebesatz 9 % der Lohn- oder Einkommenssteuer. Nur wenige Bundesländer haben 8 % als Hebesatz.

Das Diakonische Werk

Kirche, das ist eine Gemeinschaft der Glaubenden, und Kirche, das ist Dienst („diakonia“).

Das Diakonische Werk ist eine Einrichtung der Kirche, die sich in besonderer Weise den Menschen zuwendet.

Ihre wichtigsten Arbeitsfelder sind: Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser, Altenheime, Diakoniestationen, Nichtsesshaftenhilfe, Telefonseelsorge, Kinder- und Jugendheime, Frauenhäuser, Erziehungshilfen, Beratung für Suchtkranke, Ehe- und Lebensberatung, Schuldenberatung, Wohngemeinschaften für Menschen, die es nicht schaffen, allein mit dem Alltag zurechtzukommen, Aussiedler- und Asylberatung, Betreuung von Straffälligen und Haftentlassenen, Betreuung der Zivildienstleistenden, Kur- und Erholungsdienste, Hilfe zur Selbsthilfe.

Warum gibt es Diakonie?

Jesus Christus hat in der Bergpredigt zur Nächstenliebe aufgerufen. Er wandte allen seine ungeteilte Liebe zu, besonders den Kranken, Aussätzigen, Armen und Verachteten. Auch der Apostel Paulus betont (Gal.5,6), dass Glaube und Liebe untrennbar zusammengehören. So sind Wort und Tat von Anfang an miteinander verbunden. Eine Gemeinde ohne Gottesdienst wäre undenkbar, eine Gemeinde ohne das Tat-Zeugnis der Nächstenliebe wäre unglaubwürdig.

Diakonie ist die Gestalt dieser aus dem Glauben erwachsenden Liebe zu allen Menschen, die Hilfe benötigen.

Die Diakonie hat zwar eine eigene Organisationsstruktur, sie gehört aber so fest zur Gemeinde und zur Kirche, wie Glaube und Liebe zusammengehören.

Ein wichtiges Bindeglied ist dabei die Zusammenarbeit von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Diakonie und Gemeinde.

Woher kommt die Diakonie?

Seit es christliche Gemeinden gibt, gibt es Diakonie.(Apg.2): Hilfe in Wort und Tat, spontan und organisiert. Der Ursprung von Diakonie im heutigen Verständnis geht auf die Mitte des 19. Jahrhunderts zurück. Damals gründete Johann Hinrich Wichern den „Centralausschuss für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche.“ Zugleich entstanden in Gemeinden und Kirchenkreisen, in Städten und Regionen örtliche und überörtliche Vereine für Innere Mission sowie Heime, Anstalten und Einrichtungen der volksmissionarischen Arbeit. Sie nahmen sozial-pädagogische, fürsorgerische und pflegerische Verantwortung für Hilfsbedürftige wahr.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde das Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland ins Leben gerufen. Es half durch Erschließung von Auslandshilfen und durch Wiederbelebung ökumenischer Kontakte wesentlich mit, die Hungersnot in Deutschland zu bekämpfen, Vertriebene und Flüchtlinge anzusiedeln und die Jugendberufsnot zu lindern. Alle Kirchengemeinden waren in diese Arbeit einbezogen. Beide Säulen der Diakonie - die Innere Mission und das Hilfswerk - haben sich 1957 auf Bundesebene, darauf in landeskirchlichen Werken (1960 in Westfalen) zusammengeschlossen und wurden 1975 im "Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V." vereint.

Die Aktion "Brot für die Welt" (1959 ins Leben gerufen).ist auf Opferbereitschaft und aktive Mitarbeit "von unten" angewiesen, da sie ausschließlich mit Spendenmitteln arbeitet. Die Gemeinden bilden daher die Plattform für den weltweiten Dienst in der ökumenischen Diakonie.

Wichtige Texte in „Das Recht der Evangelischen Kirche von Westfalen“

Nr. 386 „Richtlinien für die Ordnung der Kirchenmusiker-Konvente“

I.

Die Kirchenmusiker-Konvente sind regelmäßige Zusammenkünfte aller Kirchenmusiker des Kirchenkreises, die in einem kirchenmusikalischen Amt fest angestellt oder mit der Verwaltung eines solchen Amtes beauftragt sind.

(1) Als Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung für die rechte Ausrichtung des kirchenmusikalischen Amtes haben die Konvente die Aufgabe, die Gemeinschaft der Kirchenmusiker unter dem Worte Gottes zu pflegen und den Dienst der Kirchenmusik durch die fachliche und geistliche Zurüstung ihrer Glieder zu fördern.

II.

(1) Die Konvente finden in der Regel vierteljährlich statt. Der Kreiskantor, der auch die Leitung hat, lädt dazu im Einvernehmen mit dem Superintendenten ein.
Einmal im Jahr ist der Konvent als ganztägiger Hauptkonvent (Jahrestagung) durchzuführen.

III.

(1) Die Teilnahme an den Konventen gehört zu den Dienstpflichten der hauptamtlichen Kirchenmusiker. Nebenberufliche Kirchenmusiker sollen an den Kirchenmusikkonventen, den kirchenmusikalischen Arbeitstagen, Fortbildungen und Singwochen teilnehmen, soweit es der Hauptberuf gestattet.

Nr. 389 „Vervielfältigen und Kopieren von Liedern für den Gemeindegesang“

§1

(1) „...räumt das Recht ein, Fotokopien von einzelnen Liedtexten (mit oder ohne Noten) für den Gemeindegesang im Gottesdienst und in anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstlicher Art herzustellen...“

(2) Die Vervielfältigungen dürfen nicht außerhalb des Gottesdienstes verwendet und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden. Die Vervielfältigungsstücke sollen die Urheberbenennung (Komponist bzw. Textdichter) enthalten.

(3) Nicht gestattet ist die Wiedergabe auf Folien.

(4) Nicht gestattet ist die Vervielfältigung vollständiger Ausgaben.

(5) Nicht gestattet ist die Vervielfältigung für öffentliche Aufführungen.

Nr. 390-394 „Verträge über die Wiedergabe von Musikwerken bei Kirchenkonzerten und Veranstaltungen (Verträge zwischen EKD und GEMA)“

Die Aufführung von Musikwerken im Rahmen kirchlicher Konzerte ist auf Grund des Pauschalvertrages zwischen EKD und GEMA bereits abgegolten und wird der jeweiligen Kirchengemeinde daher nicht in Rechnung gestellt. Jedoch sind Vorschriften für das Melden solcher Veranstaltungen zu beachten. Im Bereich der EKvW müssen jeweils zwei Konzertprogramme mit der Angabe:

- Ort der Veranstaltung (Name der Kirche / Stadtteil / Ortsteil und Stadt)
- Datum der Veranstaltung
- Name des Veranstalters (mit Anschrift, ggf. Gemeindestempel)
- Tatsächlich aufgeführte Werke (auch Zugaben)
- Komponist / Bearbeiter

jeweils bis zum 10.1. / 10.4. / 10.7. / 10.10. eines Jahres an den Landesverband der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (Anschrift s.u.) gesandt werden.

Veranstaltungen mit Unterhaltungsmusik bei z.B. Gemeindefesten, Sommerfesten, Jugendveranstaltungen sind von der Gemeinde direkt an die GEMA zu melden und sind gebührenpflichtig!

Nr. 395 „Richtlinien für den Orgelbau und die Orgelpflege“

...Die fachliche Beratung der Kirchengemeinden und die Überwachung der Innehaltung der Richtlinien liegt gemäß § 16 der Kirchenmusikalischen Fachaufsichtsordnung liegt bei den Orgelsachverständigen der EKvW. Diese sind darum vor der Genehmigung für den Bau oder Umbau von Orgeln zu beteiligen....

III.

22. Kleine Instandsetzungen technischer Art, die der Kirchenmusiker für nötig hält und die das Werk weder musikalisch noch in seinem Aussehen und in seinem Pfeifenbestand verändern, können vom Presbyterium in Auftrag gegeben werden.

IV.

27. Die pflegsame Behandlung und Wartung der Orgel ist die Sache des Kirchenmusikers. Er hat für die Instandhaltung des Werkes zu sorgen, indem er kleinere Schäden selbst abstellt und die Beseitigung aller anderen veranlasst.

29. Den Zugang zur Orgel und zum Spieltisch hat der Kirchenmusiker unter Verschluss zu halten. Den Zutritt ins Innere der Orgel darf er Dritten nur in seiner Gegenwart gestatten.

Nr. 620 „Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union“

Präambel

1. Die Kirchenmusik hat den Auftrag, bei der Verkündigung des Evangeliums zum Lobpreis Gottes mitzuwirken. 2. Sie ist ein wesentliches Element des Lebens der Kirche und ihrer Gemeinden. 3. Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nehmen diesen Dienst wahr, indem sie musikalische Gaben und Kräfte in den Gemeinden wecken und fördern sowie in Gottesdiensten, kirchenmusikalischen und anderen Veranstaltungen alte und neue geistliche Musik zum Klingen bringen. In den einzelnen Paragraphen wird die Anstellungsfähigkeit geregelt. Weitere Regelungen betreffen die kirchenmusikalische Fachberatung.

Nr. 627 „Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker“

Diese Vorschrift ist abgedruckt in der Sammlung „Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen“ unter I C 2d und ist in jedem Gemeindebüro oder im Kreiskirchenamt einzusehen.

Nr. 632 (neu) „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker“

Diese Ordnung umfasst die Ausbildungsbestimmungen und die Prüfungsbestimmungen für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker, sowie für die Ausbildung der Posaunenchorleiterinnen und Posaunenchorleiter.

Diese Bestimmungen sollten die Teilnehmer eines C-Kurses komplett zur Hand haben.

Nr.638 „Richtlinien über die Vertretungskosten für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker“

§ 1

1. Für die Vertretung durch haupt- oder nebenamtliche Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker wird als Honorar die Stundenvergütung der Vergütungsgruppe Vc BAT-KF der Angestellten-Vergütungsordnung in der jeweils geltenden Fassung gezahlt. 2. Dem Honorar ist die Arbeitszeit nach der Anlage der Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker in der jeweils gültigen Fassung zu Grunde zu legen.

§2

Die notwendigen Fahrtkosten werden zusätzlich erstattet.

Was tun bei Fragen und Konflikten?

Ansprechpartner sind Kreiskantorin / Kreiskantor oder Superintendentin / Superintendent.

In Rechtsfragen steht den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auch der „Landesverband der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ zur Seite. Es empfiehlt sich die Mitgliedschaft in diesem Verband.

Seine Anschrift: Landesverband der
Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der EkvW
Postfach 12 47, 58207 Schwerte
Geschäftsstelle: Iserlohner Str. 25
58239 Schwerte (Haus Villigst)
Tel. 02304 / 755 255
e-mail: Kirchenmusikerverbaende.Westf@t-online.de

Fragen zur Kirchenkunde

- 1) Was bedeutet der Begriff „presbyterial-synodale Ordnung“?
- 2) Wie ist die EKvW im Gegensatz zur Katholischen Kirche aufgebaut?
Wer bildet das Presbyterium, die Kreissynode, die Landessynode?
Was ist eine Parochialgemeinde?
Was ist eine Personalgemeinde?
Wer leitet die Gemeinde, den Kirchenkreis, die Landeskirche?
- 3) Was bedeutet „Unierte Kirche“?
Was gibt es noch für andere Bekenntnisstände?
- 4) Welchen Auftrag hat das Presbyterium?
- 5) Bei wem sind in der Regel die nebenberuflichen Kirchenmusiker angestellt?
Welche Voraussetzungen sollten hierbei erfüllt sein?
- 6) Was ist das „Diakonische Werk“?
Warum gibt es die Diakonie, woher kommt sie?
Welche Aufgabenfelder hat das Diakonische Werk?
- 7) Was wird in den KO Art. 42 und 43 über den Dienst des Kirchenmusikers gesagt?
- 8) Welches Recht einer Kirchenmusikerin / eines Kirchenmusikers wird in KO Art. 72, 74, und 76 definiert?
- 9) Wo finden Sie Verordnungen und Gesetze, die die Arbeit der nebenamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker regeln?
- 10) Was sind Kirchenmusikerkonvente?
Wer gehört dazu?
Wer lädt ein?
Wie häufig finden Konvente statt?
- 11) Was müssen Sie beim Vervielfältigen von Noten beachten?
Was und wofür darf vervielfältigt werden?
Was und wofür darf nicht vervielfältigt werden?
- 12) Wofür sind Sie bezüglich der GEMA bei Konzerten und Veranstaltungen verantwortlich?
Wie und über wen werden die Veranstaltungen von Ihnen gemeldet?
Welche Veranstaltungen sind gebührenpflichtig, welche nicht?
- 13) Wofür trägt ein Organist bei der Orgelpflege die Verantwortung?
Wo liegt die Fachberatung beim Orgelbau?
Was darf ein Organist selbst reparieren?
Wofür muss der Sachverständige mit einbezogen werden?
- 14) Welche Möglichkeiten haben Sie, sich bei Fragen oder Konflikten in Ihrem Dienst beraten zu lassen?